

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE ZU

Neuerrichtung einer Aufzugsanlage, einer vertikalen Hebeeinrichtung und eines Treppenlifts

Treppenlifts

unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß §21 Stmk. Baugesetz.

Erforderliche Unterlagen für Verfahren nach § 21 Stmk. BauG:

1. die Grundstücksnummer auf dem die Anlage errichtet wird
2. Eingeordeter Lageplan (Katasterplan) mit eingezeichneter Anlage. Der aktuelle Lageplan/Katasterplan als Grundlage kann z.B.: beim BEV-Vermessungsamt Graz in der Körblergasse 25, 8010 Graz erworben werden.
3. Technische Beschreibung des Vorhabens einschließlich Angaben zum Hersteller, Type und Fabrikationsnummer
4. Pläne der Anlage in Grundrissen, Schnitten und Ansichten (Maßstab 1:100)

Wichtiger Hinweis:

- Im Rahmen der Meldung nach § 21 Stmk. BauG ist die Beibringung von Papieraufbereitungen der Antragsunterlagen **nicht zwingend erforderlich**. Bei digitaler Einreichung sind die Unterlagen ausschließlich elektronisch, jedoch versehen mit den erforderlichen Unterschriften, zu übermitteln. Erfolgt die Meldung in Papierform, ist zumindest eine Ausfertigung auf Papier beizubringen.

Wenn

- **im Ansuchen keine E-Mail-Adresse angegeben wurde** oder
- der **Datenschutzerklärung** im Ansuchen **nicht zugestimmt** wurde

ist **eine einfach unterfertigte Papieraufbereitung** der Unterlagen vorzulegen.

Aufzugsanlagen und vertikale Hebeeinrichtungen

Erforderliche Unterlagen für Verfahren gemäß § 5 StHebAG:

1. Ansuchen mit Angaben der Bauwerber sowie der Baulichkeit/Liegenschaft mit Angaben der Grundstücksnummer, Einlagezahl und Katastralgemeinde
2. Amtliche Grundbuchabschrift nicht älter als sechs Wochen
3. Auszug aus dem Firmenbuch (wenn eine Firma oder juristische Person Antragsteller ist)
4. Vorprüfungsgutachten einer Inspektionsstelle gemäß § 17 StHebAG
5. Pläne der Anlage in Grundrissen, Schnitten und Ansichten, unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern (Maßstab 1:50 bzw. 1:100)
6. Technische Beschreibung der Anlage, unterfertigt von den Bauwerbern, den Grundeigentümern und den befugten Planverfassern
7. Folgende Unterlagen sind durch eine Inspektionsstelle vorzuprüfen und mit einem Kontrollvermerk zu versehen:
 - Technische Beschreibung der Anlage
 - Pläne der Anlage
 - Pläne der unmittelbaren Schachtumgebung und der Darstellung des Fluchtwegverlaufes im Maßstab 1:50
 - Eingenordeter Lageplan (Katasterplan) mit eingezeichneter Anlage. Der aktuelle Lageplan/Katasterplan als Grundlage kann z.B.: beim BEV-Vermessungsamt Graz in der Körblergasse 25, 8010 Graz erworben werden.
 - Baubewilligungsbescheid oder Genehmigung nach § 33 Stmk. Baugesetz bezüglich des Aufzugsschachtes, falls vorhanden
 - Brandschutzkonzept

Wichtige Hinweise:

- Im Rahmen des Verfahrens nach § 5 StHebAG ist bei Antragstellung die Beibringung **einer einfachen Papiausfertigung** sämtlicher **unterfertigen Unterlagen verpflichtend** (die Unterfertigung ist ebenso auf den eventuell elektronisch übermittelten Unterlagen erforderlich).
Wenn
 - **im Ansuchen keine E-Mail-Adresse angegeben wurde** oder
 - der **Datenschutzerklärung** im Ansuchen **nicht zugestimmt** wurde**ist eine zweifach unterfertigte Papiausfertigung** der Unterlagen vorzulegen.
- Im Bereich der Altstadtzonen wird das erforderliche Gutachten der Grazer Altstadtkommission (ASVK) durch das Referat für technische Anlagen während der Bearbeitung eingeholt. Um die Bearbeitungszeit bei der Bau- und Anlagenbehörde zu verkürzen, kann der Bauwerber vorab eine Voranfrage bei der ASVK durchführen und das Ergebnis der Einreichung beifügen.